

Digitales Testament

Die Erblasser und Erben müssen zunehmend lernen, mit digitalen Daten im Nachlass umzugehen. Dafür bieten verschiedene Anbieter Lösungen an. Ein echtes digitales Testament existiert allerdings noch nicht.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Partner Kendris AG

Einleitung

Nach dem Tod des Erblassers müssen sich die Erben zunehmend mit der Frage auseinandersetzen, wie sie mit *Internet-Konten* umgehen. Betroffen sein können etwa Kreditgeschäfte, Internet-Bestellungen oder Reisebuchungen.

Grundsätzlich gilt für alle Verträge dasselbe, sei es nun über die Führung eines Bankkontos oder die Nutzung von digitalen Daten, nämlich dass sie beim Tod des Erblassers von Gesetzes wegen (durch sog. *Universalsukzession* – Art. 560 ZGB) auf die Nachkommen übergehen.

Diese Lösung kann natürlich durch die *Nutzungsbedingungen* geändert werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Bestimmungen, welche eine vermögensrechtliche Auswirkung haben, als letztwillige Verfügung zu beurteilen sind und somit nur in der Form einer letztwilligen Verfügung gültig sind (die üblicherweise gewählte Form der einfachen Schriftlichkeit genügt jedenfalls nicht, es wäre Handschrift oder notarielle Beurkundung notwendig). Es gelten also die gleichen Grundsätze, welche schon für die Erbenausschlussklausel bei Bankkonten gelten.

Zudem stellt sich die Frage, ob die Erben zu *sensiblen Daten*, welche der Erblasser

über sich oder andere Personen gespeichert hat, überhaupt Zugang erhalten dürfen. Dies kann in vielen Fällen mit Recht bezweifelt werden, zumal Persönlichkeitsrechte nicht vererbt werden können und die Erben somit nicht die neuen Geheimnisherren werden.

Bisher ist es häufig so, dass die Erben erst nach Vorlage von Ausweisen (Erbbescheinigung oder Sterbeurkunde) und nach einem aufwendigen *Prüfungsverfahren* Zugang zu den digitalen Daten erhalten haben. Das wird sich künftig aber ändern, denn die Erben haben ein ausgewiesenes Bedürfnis, die Daten innert nützlicher Frist zu erhalten. Die bestehenden Lösungen sind allerdings noch recht unterschiedlich.

Google

Google stellt in der Schweiz seit April 2013 mit dem Service *«Inactive Account Manager»* Regeln zur Verfügung, wie nach Beendigung der Aktivitäten auf einem Konto weiter verfahren werden kann. Der Benutzer kann in den Kontoeinstellungen festlegen, was nach seinem Ableben geschehen soll.

Nach einer Phase der Inaktivität von (wahlweise) 3, 6, 9 oder 12 Monaten erhält der Benutzer eine SMS. Wenn er darauf nicht reagiert, nimmt Google an, er sei verstorben und löst eine der beiden folgenden Reaktionen aus: Entweder werden die Daten gelöscht oder dann erhalten bis zu 10 Personen Zugangsdaten. Die betroffenen Personen werden zunächst mittels einer SMS benachrichtigt. Dieses Vorgehen kann angewendet werden beim Mail-Dienst «Gmail», beim Cloud-Speicher «Google Drive», beim Foto-Service «Picasa», beim Online-Netzwerk «Google Plus» und bei der Videoplattform «YouTube». Da diese Lösungen einen ähnlichen Zweck verfolgen wie das Testament bezüglich des Vermögens, spricht man auch von «Testamentsfunktion». Von einer solchen Lösung profitieren nicht nur die Benutzer, sondern auch Google selbst: Nutzlose Daten können entrümpelt (und so Speicherplatz gespart) werden und Google erhält gratis die Angaben von nahen Angehörigen seiner Kunden.

Facebook

Bei Facebook besteht das primäre Bedürfnis der Erben darin, das *Profil des Erblassers zu entfernen*. Dies kann von nachweisbar berechtigten Erben verlangt werden, die Daten bleiben für die Erben aber unzugänglich.

Auf Facebook gibt es sodann die Möglichkeit, die Seite des Erblassers im *Erinnerungsstatus* als eine Art digitales Denkmal (Grab) weiterlaufen zu lassen. Freunde können auf dieser Seite Beileidsbezeugungen hinterlassen. Veränderungen sind aber nicht mehr möglich und der verstorbene Nutzer wird nicht mehr als potenzieller Freund in automatischen Vorschlägen für seine Bekannten aufgeführt.

Twitter

Eine letzte Twitter- (oder Facebook-Nachricht) kann auch nach dem Tod noch versandt werden und zwar mit dem Dienst *«Deadsocial»*. Die Terminierung sieht einen Zeitpunkt vor, der bis zu 400 Jahre in die Zukunft reicht. Dabei stellt sich natürlich schon die Frage, ob dies in jedem Fall noch sinnvoll sei. Es empfiehlt sich jedenfalls, die Betroffenen vorzuwarnen, dass postmortal noch eine «Nachricht aus dem Grab» versandt werden wird.

Twitter stellt den Erben das komplette Archiv zur Verfügung. Zuvor werden allerdings umfangreiche Abklärungen über die *Berechtigung der Erben* durchgeführt.

Yahoo

Bei Yahoo erhalten die Erben in den USA keinen Zugang zu den Mails des Erblassers und zwar aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen. Die Erben, welche sich ausweisen können, haben nur die Möglichkeit, die *Daten löschen* zu lassen. In anderen Ländern hat Yahoo die Regeln allerdings gelockert und ermöglicht eine Übertragung an die Erben. Die Löschung der Daten wird immer dann automatisch ausgelöst, wenn ein Konto während 90 Tagen nicht benutzt wird.

GMX

Bei GMX sind Konten grundsätzlich *vererbbar*, indem ein Einmalpasswort an die

Erben vergeben wird. Diese können dann selbst entscheiden, ob sie das Postfach weiterführen oder nicht.

Verwaltung von Zugangsdaten / persönlichen Daten

Weil die *Verwaltung einer Vielzahl von Zugangsdaten* immer komplizierter wird und nach ständiger Aktualisierung verlangt, genügt das Hinterlegen von Zugangsdaten beim Notar oder im Banktresor nicht mehr. Im Laufe der Zeit sind besondere Dienste entstanden, bei welchen Zugangsdaten für den Todesfall hinterlegt werden können. Die Erben können sich selbst einloggen und alles Nötige veranlassen. Allerdings besteht die Gefahr, dass mit einem solchen Vorgehen Persönlichkeits- oder Vermögensrechte verletzt werden (ein Erbe kann z.B. mit dem Electronic Banking ein Konto zu seinen Gunsten abräumen). Verschiedene Anbieter arbeiten deshalb mit Profilen und vergleichen das Verhalten der Nutzer ständig mit dem Profil des Erblassers (welches sein gewöhnliches Verhalten widerspiegelt) und schliessen das Konto, wenn sie ungewöhnliche Nutzungen feststellen.

Was für Angebote gibt es in diesem Sektor? *The Digital Beyond* (www.thedigitalbeyond.com) führt eine lange Liste von 40 Diensten an, von denen die meisten ab 2008 gegründet wurden.

SecureSafe bietet einen Passwort-Manager an. Dort können vertrauliche Daten (wie Arbeitsverträge, Diplome und Zeugnisse, Steuerbelege, Depotauszüge, Impfschein, Führerausweis, Pass und ID), aber auch Zugangsdaten (wie Passwörter, der PIN-Code der Bankkarte oder der PUK des Mobile Phone) kostenlos abgespeichert und wieder abgerufen werden. Diese Daten können auch «vererbt» werden. Der Kunde erhält einen Aktivierungs-Code, welchen er einem Begünstigten übergeben kann. Mit diesem Code kann der Begünstigte ein Aktivierungsverfahren auslösen. Als erstes erhält der Kunde dann eine Nachricht und kann diesen Prozess aufhalten. Mit diesem Verfahren kann nicht nur der Tod, sondern auch der Fall der Handlungsunfähigkeit abgedeckt werden. Der Kunde ist allerdings selbst dafür verantwortlich, dass die Angaben über die Begünstigten ständig auf aktuellem Stand gehalten werden.

Ein weiterer Anbieter auf dem Schweizer Markt ist *preventiX*, der neben der Hinterlegung von Passwörtern, Informationen und Dokumenten eine vorgegebene Ord-

nerstruktur anbietet (Abdankung, Bestattung, Testament etc.) sowie Formulare und Vorlagen (z.B. Organspendeausweis, Patientenverfügung) und eine Checkliste für den Not- und Todesfall.

Die Skepsis vor solchen Diensten ist noch gross. So empfiehlt etwa Bitkom (der deutsche Hightech-Verband), solche Dienste genau zu prüfen und im Zweifel die Daten besser *einem Notar anzuvertrauen*.

Statt Angehörigen oder Erben kann man Daten auch einem Willensvollstrecker übergeben. Damit kann man möglicherweise einen Streit unter den Erben verhindern. Eine Art *digitale Willensvollstreckung* wird von Diensten wie *Ziggur.me* übernommen, welche Kooperationen mit grossen Internet-Anbietern pflegen und auf diese Weise die Wünsche des Erblassers bezüglich seiner digitalen Daten umsetzen können. Andere Dienstleister, wie *SecureSafe*, bieten diesen Dienst aber bewusst nicht an, sondern überlassen die Willensvollstreckung Vertrauenspersonen des Erblassers.

Was *kosten* diese Dienstleistungen? Einstiegsangebote werden von verschiedenen Dienstleistern (wie *SecureSafe* oder *Ziggur.me*) gratis angeboten. Das Premium-Angebot von *SecureSafe* kostet bis zu 12 Fr. im Monat (Stand Mai 2013).

Digitales Andenken

Es gibt verschiedene «*Online-Memorial-Dienste*», welche es den Angehörigen ermöglichen, auf dem Internet eine Gedenkstätte einzurichten (den digitalen Grabstein). *Virtual Eternity* macht es möglich, die eigene Persönlichkeit, nämlich Aussehen, Stimme und Lebenserfahrungen wiederzugeben. *Lifenaut* ermöglicht es, Informationen (Fotos, Dokumente etc.) bis hin zur tiefgefrorenen DNA-Probe zu hinterlegen. *1000memories* offeriert eine «digitale Schuhschachtel», um nicht digitale Fotos aufzubewahren. *Chronicle of Life* bietet unter anderem die Führung eines Tagebuches an. *Legacy Organizer* bietet unter anderem Abschiedsbotschaften und Nachlassplanung als Funktionen an.

Digitales Testament?

Entgegen der in den Medien verwendeten Bezeichnung hat der Umgang mit digitalen Daten nach dem Tod des Benützers nichts mit einem echten «digitalen Testament» zu tun. Ein solches liegt vor, wenn die letztwillige Verfügung in elektronischer Form verfasst werden kann. In der Schweiz verhin-

dert der gegenwärtig gültige *Art. 505 ZGB*, welcher nur die eigenhändige oder notariell beurkundete Form vorsieht (neben der zu vernachlässigenden mündlichen Verfügung), die digitale Form der letztwilligen Verfügung.

Die oben beschriebenen Angebote drängen allerdings nach neuen Lösungen und es fragt sich, ob für das Verfassen des Testaments nicht auch modernere Formen geeignet seien. Nachdem Verfahren für sichere Mails und eine sichere Unterschrift (Digital Signature) entwickelt wurden, dürfte der Schritt zum *sicheren digitalen Testament* auch nicht mehr allzu weit entfernt sein.

Erbstreitigkeiten

Die oben beschriebenen Lösungen der Internet-Betreiber sind nicht ohne Gefahren: Wie steht es, wenn die vom Provider angegangenen Personen mit den Erben nicht identisch sind, wenn zum Beispiel jemand wertvolle Daten per SMS einem Dritten (nicht verwandten Freund) zuhält, während die (pflichtteilsgeschützten) Erben leer ausgehen? Hier tun sich neue «Abgründe» auf und *Erbstreitigkeiten einer neuen Art*, aber auch Auseinandersetzungen mit Providern, sind vorprogrammiert.

In den USA sorgte bereits 2005 der Streit der Familie eines getöteten US-Soldaten mit *Yahoo*, welche den Erben den Zugang zum E-Mail verweigerte, für Aufsehen: Als der Vater von L/Cpl Justin Ellsworth, der im Irak-Krieg ums Leben kam, die E-Mails seines Sohnes als Erinnerung aufbewahren wollte und von *Yahoo* heraus verlangte, kam es zum Streit, der auch in den Medien ausgetragen wurde.

Die 2008 einsetzende Welle von neuen Diensten, welche sich um die Übertragung von digitalen Daten auf die Erben kümmern, ist sicher auch eine Antwort auf diese Auseinandersetzung. Man darf gespannt sein, wie sich diese Dienste weiter entwickeln. Es ist zu hoffen, dass sie sich noch vermehrt um die Einbindung und Einhaltung des Erbrechts kümmern.

Für weitere Informationen zu diesem Thema vgl. das Buch «*Sterben und Erben in der Digitalen Welt*» (herausgegeben von der ZHAW School of Management and Law) sowie die Internetseite zum gleichen Thema unter ares.zhaw.ch/digitalessterben/.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com